



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

Reglemente

Stand 31.12.2004

Fahnenreglement

1. Symbol der Zusammengehörigkeit
2. Obhut
3. Aufbewahrungsort
4. Fähnrich
5. Aufgebote
6. Aufbewahrung und Wartung
7. Fahnendelegation
8. Fahnenübergabe
9. Delegationskosten des Fahnenaktes
10. Versicherung
11. Schlussbestimmungen

1. Symbol der Zusammengehörigkeit

Als Symbol der Zusammengehörigkeit besitzt der ZSAV eine Verbandsfahne.

2. Obhut

Die Fahne und die dazugehörenden Utensilien sind üblicherweise in der Obhut jener Sektion oder Körperschaft, die das letzte ZSA-Fest organisiert und durchgeführt hat.

3. Aufbewahrungsort

Sollte aus einem Grund Ziffer 2 nicht in Betracht kommen, so hat der Vorstand für einen geeigneten Aufbewahrungsort zu sorgen.

4. Fähnrich

Die Sektion, welche die Fahne in Obhut nimmt, bestimmt im Einverständnis mit dem Vorstand einen Fähnrich. Er hat über die nötige Zeit zu verfügen, um den Aufgeboten Folge leisten zu können.

5. Aufgebote

Die Aufgebote mit den notwendigen Angaben erhält der Fähnrich vom Vereinspräsidenten oder einem Beauftragten. Kann der Fähnrich einem Aufgebot nicht nachkommen, so hat seine Sektion unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vereinspräsidenten für einen Ersatzmann zu sorgen.

6. Aufbewahrung und Wartung

Der Fähnrich ist für die einwandfreie Aufbewahrung und Wartung der ihm anvertrauten Fahne verantwortlich. Er muss Mitglied einer Sektion des ZSAV sein. Er hat Anspruch auf eine im Entschädigungsreglement festgelegte Fahrt- und Spesenentschädigung.



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

7. Fahndelelegation

Eine Fahndelelegation wird entsandt an:

- Eidgenössische Armbrustschützenfeste, Zentralschweizer Armbrustschützenfeste, Unterverbandsfeste
- Delegiertenversammlungen des ZSAV, Trauerfeiern von Vorstands- und Ehrenmitgliedern des ZSAV sowie von Sektionspräsidenten des ZSAV
- weitere von Fall zu Fall zu bestimmende Anlässe

8. Fahnenübergabe

Die Fahnenübergabe hat jeweils in feierlicher Weise am offiziellen Tag des ZSA-Festes zu erfolgen.

9. Delegationskosten des Fahnenaktes

Die Delegationskosten des Fahnenaktes sind von der übergebenden Sektion zu tragen, die in ihrer Festabrechnung eine entsprechende Rückstellung machen muss.

10. Versicherung

Die Fahne und die Utensilien sind bei der Obhutsstelle (Halter) gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.02.1981 in Ettiswil genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

ZENTRAL-SCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBAND

Der Präsident
H. R. Schäfer

Der Sekretär
U. Banzer